

*Aufgrund der §§ 19 Absatz 1 und 20 Absatz 2 Ziffer 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung — ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 - in der gültigen Fassung - hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 21.07.2021 die Satzung für den Schutz und die Nutzung von öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Weimar (Grünanlagensatzung) beschlossen. Nachfolgend die **Lesefassung**:*

**Satzung für den Schutz und die Nutzung von öffentlichen Grünanlagen
in der Stadt Weimar
(Grünanlagensatzung)**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziele
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Verhalten in Grünanlagen
- § 4 Sondernutzung
- § 5 Beseitigungspflicht
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Ziele

Die öffentlichen Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind Anlagen, die der Erholung, der Gesundheit und dem Wohlbefinden der Bevölkerung und der Gäste der Stadt dienen. Sie haben wichtige ökologische, soziale, stadthygienische, kleinklimatische und ästhetische Funktionen zu erfüllen, um das Leben in der Stadt angenehm zu gestalten.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Öffentliche Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle sich im Eigentum oder der Unterhaltung der Stadt Weimar befindlichen unbebauten, begrünter oder gärtnerisch gestalteten und der Allgemeinheit zugänglichen Flächen einschließlich deren Wege, Pflanzungen und Ausstattungsgegenstände sowie Spiel- und Bolzplätze.

Ausstattungsgegenstände im Sinne dieser Satzung sind alle Gegenstände, die der Verschönerung, der Funktionalität und dem Schutz der Grünanlagen dienen, wie zum Beispiel Denkmäler, Plastiken, Kübel, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Pergolen, Rankgerüste, Einfriedungen, Poller, Sitzgelegenheiten, Spiel- und Sportgeräte sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen.

(2) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Flächen auf dem Territorium der Stadt Weimar, die den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechen.

(3) Keine Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind

- a) von der Stadt unterhaltene Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Seiten- und Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, sofern sie Bestandteil öffentlicher Straßen sind,
- b) Grünflächen im Bereich von städtischen Gebäuden und Einrichtungen sowie Friedhöfen,
- c) Grünflächen, welche die Stadt unter Ausschluss der Zweckbestimmung des Absatzes 1 privatrechtlicher Regelung unterstellt,
- d) Waldflächen im Sinne des Thüringer Waldgesetzes,
- e) Parks und Gärten der Klassik Stiftung Weimar.

(4) Keine Anwendung findet diese Satzung auf die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege und Plätze in öffentlichen Grünanlagen.

(5) Die Nutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze regelt die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Weimar (Sondernutzungssatzung).

(6) Die Vorschriften der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Abwehr von Gefahren und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Weimar in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 3 Verhalten in Grünanlagen

(1) Nutzung der Anlagen

- a) Alle haben das Recht, die öffentlichen Grünanlagen nach § 1 unentgeltlich zum Zwecke der Erholung, der Wohnfunktionen und des Spiels nach Maßgabe dieser Satzung zu nutzen.
- b) Alle haben sich in den öffentlichen Grünanlagen so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(2) In den öffentlichen Grünanlagen werden die Wege, Vegetationsflächen und Ausstattungsgegenstände im Rahmen der bereitgestellten Mittel und des zur Verfügung stehenden Personals der Zweckbestimmung der Anlage entsprechend unterhalten. Die Nutzung der öffentlichen Grünanlagen und ihrer Einrichtungen, die nicht von Schnee- und Eisglätte befreit sind, geschieht auf eigene Gefahr. Eine Pflicht zur Beleuchtung besteht nicht. Die Verantwortung der Stadt Weimar für die Verkehrssicherheit der Grünanlagen bleibt davon unberührt.

(3) Die gemähten Rasenflächen in den öffentlichen Grünanlagen dürfen zum Liegen genutzt werden, soweit die Stadt Weimar eine solche Nutzung nicht verboten und das Verbot durch eine in der Grünanlage angebrachte Tafel bekanntgemacht hat.

(4) Die Stadt Weimar kann für Grünanlagen Nutzungsbeschränkungen erlassen. Aus gartenpflegerischen Gründen und aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, können Grünanlagen ganz oder teilweise vorübergehend für die allgemeine Nutzung gesperrt werden.

(5) Jegliche Nutzungsveränderung an bestehenden öffentlichen Grünanlagen und Ausstattungsgegenständen, Eingriffe in diese sowie jede über den Rahmen der Zweckbestimmung hinausgehende Nutzung sind nicht zulässig.

(6) In den öffentlichen Grünanlagen ist es verboten:

- a) Pflanzen, Gehölze aller Art, Rasen und Wege zu beschädigen, zu entfernen oder aufzugraben; Blumen, Zweige, Früchte abzubrechen, abzuschneiden oder abzupflücken
- b) Ausstattungsgegenstände zu beschädigen, zu entfernen oder zu beschmutzen;
- c) mit Kraftfahrzeugen und Anhängern sowie Maschinen außerhalb dafür besonders gekennzeichnete Wege zu fahren, diese zu schieben, zu parken oder abzustellen;
- d) Ladestationen für Elektromobilität aufzustellen sowie Standplätze für Sharing- bzw. Verleihsysteme für Fahrzeuge aller Art einzurichten;
- e) Waren und Dienste anzubieten oder Werbung jeder Art zu betreiben;
- f) Baustellen einzurichten sowie Erdaushub, Baustoffe oder ähnliche Materialien abzulagern oder abzustellen;
- g) Versammlungen, Umzüge, Sport-, Vergnügungs- oder andere Veranstaltungen;
- h) Abfälle jeder Art, außer in dafür vorgesehenen Behältnissen, zu hinterlassen;
- i) freilebende Tiere oder deren Entwicklungsstadien zu fangen, zu jagen oder mutwillig zu beunruhigen;
- j) Sport auszuüben, soweit andere dadurch gefährdet oder belästigt werden können - dies gilt insbesondere für das sportliche Ballspielen (z. B. Mannschaftsspiele wie Fußball, Handball, Basketball usw.) außerhalb von entsprechenden Spiel- und Sportbereichen (z. B. Bolzplätze, Basketballkörbe); Kleinkinderspiele sind hiervon ausgenommen.
- k) Wasserbecken, Springbrunnen und Wasserspiele zu verunreinigen, zu beschädigen oder zweckwidrig zu nutzen;
- l) Schusswaffen, Wurf-, Schieß- oder Schleudergeräte, Fluggeräte und Drohnen außerhalb dafür bestimmter Stellen zu gebrauchen;
- m) Pferde außerhalb dafür besonders gekennzeichnete Wege zu führen oder zu reiten;
- n) pyrotechnische Artikel und Feuerwerke abzubrennen;
- o) außerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen zu grillen;
- p) auf Spiel- und Bolzplätzen zu rauchen sowie alkoholhaltige Getränke oder andere berauschende Mittel mitzuführen oder zu konsumieren.

§ 4 Sondernutzung von Grünanlagen

(1) Die Stadt Weimar kann im Einzelfall eine Nutzung der öffentlichen Grünanlagen, die über die Nutzung nach § 3 Absatz 1 hinausgeht (Sondernutzung), gestatten und im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen, wenn:

- a) öffentliche Belange nicht entgegenstehen oder
- b) Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
- c) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Härte führen würde und diese Ausnahme mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Erlaubnis für eine Sondernutzung öffentlicher Grünanlagen ist rechtzeitig, spätestens jedoch 4 Wochen vor der beabsichtigten Nutzung, schriftlich bei der Stadt Weimar zu beantragen.

(3) Der Antrag soll mindestens enthalten:

- a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers und für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen desjenigen, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist
- b) Angaben über Art und Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang und voraussichtliche Dauer der Sondernutzung,
- c) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, maßgeblichen Informationen und Darstellung des vorhandenen und angrenzenden Baumbestandes. Angaben

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

(4) Die Stadt Weimar ist bei allen Vorhaben, die öffentliche Grünanlagen und Bäume berühren, zu beteiligen. Beginn und Ende von Maßnahmen im Geltungsbereich dieser Satzung sind der Stadt Weimar anzuzeigen

(5) Die Erlaubnis für Eingriffe in öffentliche Grünanlagen und Bäume wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen zur Wiederherstellung oder zum Ausgleich des Eingriffs verbunden werden. Die Übertragung der Erlaubnis auf einen Dritten ist ohne Zustimmung der Stadt Weimar unzulässig.

(6) Macht die Stadt von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.

(7) Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Grünanlagen, die durch die Stadt Weimar ausgeführt oder beauftragt werden, sind von der Antragstellung nach Absatz 2 befreit.

(8) Für die Nutzung öffentlicher Grünanlagen nach Absatz 1 werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Grünanlagen in der Stadt Weimar (Grünanlagengebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(9) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 5 Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise in Grünanlagen einen ordnungswidrigen oder zweckfremden Zustand herbeiführt, hat diesen unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 Absatz 1 Buchstabe b in einer Grünanlage andere gefährdet, schädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt;
- b) entgegen § 3 Absatz 3 eine gemähte Rasenfläche zum Liegen nutzt, auf der durch Bekanntmachung das Liegen verboten ist;
- c) entgegen § 3 Absatz 4 sich in einem vorübergehend abgesperrten Bereich aufhält, Wegesperrungen beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperrungen überwindet;
- d) entgegen § 3 Absatz 5 eine Nutzungsänderung oder einen Eingriff in eine Grünanlage oder deren Ausstattungsgegenstände vornimmt;
- e) gegen § 3 Absatz 6 Buchstaben a — p verstößt;
- f) entgegen § 4 Absatz 4 bei Vorhaben, die öffentliche Grünanlagen und Bäume berühren, die Stadt Weimar nicht beteiligt oder Beginn oder Ende der Maßnahme nicht anzeigt;
- g) entgegen § 4 Absatz 5 ohne erforderliche Erlaubnis der Stadt Weimar Veränderungen an öffentlichen Grünanlagen vornimmt oder die mit einer Erlaubnis erteilten Auflagen, Bedingungen, Befristungen nicht termingerecht oder nicht fachgerecht realisiert oder von erteilten Auflagen oder Festlegungen abweicht, oder eine geforderte Ausgleichszahlung der Stadt Weimar nicht zur Verfügung stellt;
- h) von einer erteilten Erlaubnis abweicht, wenn die Abweichung einer erneuten Erlaubnis bedurft hätte;
- i) den Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen, Rasen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen nach DIN 18 920 sowie RAS -LP 4 nicht gewährleistet.

(2) Gemäß § 19 Absatz 1 der Thüringer Kommunalordnung in Verbindung mit den Bestimmungen des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grünanlagensatzung vom 23.01.2002 außer Kraft.

Grünanlagensatzung: Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 11/21 vom 06.10.2021, S. 11